



Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**
Tiroler Monitoringausschuss

Mag. Milena Salzmann
Leopoldstraße 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3297
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

6/154-2025

Innsbruck, 10.12.2025

Stellungnahme zum Tiroler Teilhabegesetz in leicht verständlicher Sprache

Sehr Geehrte,

Das Tiroler Teilhabegesetz wird geändert.

Der Tiroler Monitoringausschuss hat den Entwurf geprüft.

1. Allgemeines

Die UN-Behindertenrechtskonvention sagt:

Menschen mit Behinderungen müssen alle Unterstützung bekommen, die sie für die Schule und Bildung brauchen.

In Tirol können Gemeinden für ihre Schulen Geld für Schulassistenz bekommen.

Das hilft, aber es garantiert noch nicht, dass jedes Kind die Hilfe wirklich bekommt.

Damit Kinder mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung wirklich durchsetzen können, braucht es klare Rechte im Gesetz.

Das hat auch die Behindertenanwältin gesagt.

Der neue Gesetzesentwurf ist gut, aber er könnte noch besser sein.

Das Land könnte ein Recht auf Schulassistenz einführen.

Dann hätten Kinder mit Behinderungen auch ein sicheres Recht, im Verfahren angehört zu werden.

2. Zu § 18

2.1. Verfahren über Richtlinien

Der Entwurf sagt:

Das genaue Verfahren steht in Richtlinien.

Es gibt nur dann Schulassistenz, wenn Gemeinden Geld dafür bekommen.

Das ist für Kinder mit Behinderungen schlecht.

2.2. Pflegegeld nicht mehr zwingend

Das ist gut:

Ein Kind muss nicht unbedingt Pflegegeld oder erhöhte Familienbeihilfe - bekommen, damit es Geld für Schulassistenz gibt – wenn das dem Kind hilft.

Das ist auch gut:

Wenn ein Kind Pflegegeld bekommt, gilt automatisch, dass es eine Behinderung hat.

Das vereinfacht das Verfahren.

2.3. 3. Problem: erhöhte Familienbeihilfe zählt nicht automatisch

Nicht gut ist:

Wenn es erhöhte Familienbeihilfe gibt, soll das nicht automatisch bedeuten, dass das Kind eine Behinderung im Sinn des Gesetzes hat.

Dabei ist die erhöhte Familienbeihilfe sehr streng geregelt.

Sie zeigt fast immer, dass ein Kind deutlich beeinträchtigt ist.

Darum sollte sie auch automatisch anerkannt werden, zum Vorteil des Kindes.

Viele Eltern bekommen Pflegegeld oder Familienbeihilfe erst nach langen Verfahren.

Kinder müssen aber trotzdem in die Schule und brauchen sofort Hilfe.

2.4. 4. Bedarf feststellen

Die Bildungsdirektion soll vor einem Zuschuss angehört werden.

Aber: Im Gesetz steht auch, dass notfalls Sachverständige feststellen sollen, wie viel Unterstützung nötig ist.

Für Schulassistenten soll das nicht gelten.

Das ist schwer verständlich.

Kinder mit Behinderungen haben das Recht, im Verfahren gehört zu werden.

3. Zu § 27 Abs 3 TTHG

Es ist gut, dass man versucht, sich mit den Eltern zu einigen.

Aber wichtig ist:

Das Recht auf Schulassistenten gehört dem Kind, nicht den Eltern oder der Bildungsdirektion.

Wenn es keine Einigung gibt, darf das keinen Nachteil für das Kind oder für die Gemeinde haben.

Wenn das Kind Schulassistenten braucht, muss sie gewährt werden.

Auch hier gilt:

Das Kind hat ein Recht darauf, gehört zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Friedle, MA